

## Hinweise für die Abrechnungen

Es werden ausschließlich folgende Kosten lt. RL gefördert:

Lebensmittel, Getränke, Werbe- und Marketingkosten, Waren und Betriebsmittel sowie Kosten für externe Dienstleistungen, sofern diese nicht durch Punkt 5.3. ausgeschlossen sind.

Diese Kosten müssen sich laut Richtlinie auf „Maßnahmen zur Wiederaufnahme bzw. der Intensivierung des Betriebs“ beziehen, Kosten, die durch den tlw. geöffneten Restaurantbetrieb anfallen, können NICHT gefördert werden. Unter den Kostenpunkten „Lebensmittel“ und „Getränke“ werden Verpflegungskosten für Hotelgäste verstanden (keine Restaurantgäste, kein Takeaway, keine Zustellung). Jedenfalls sind auch Kosten für Leergut/Pfand NICHT förderbar und müssen abgezogen werden.

### 1. Hotelbetrieb erledigt die Abrechnung selbst

Unter [cockpit.wirtschaftsagentur.at](http://cockpit.wirtschaftsagentur.at), beim jeweiligen Förderfall, müssen unter der Abrechnungskostenposition „Pauschalposition variable Kosten“ im Abrechnungsformular die einzelnen Rechnungen angelegt werden und dafür pro Rechnung eben eine Rechnung und der dazugehörige Zahlungsbeleg hochgeladen werden.

Bitte füllen Sie die jeweilige Rechnungsposition vollständig aus, Sie haben auch die Möglichkeit, einen Kommentar dazu abzugeben und Kosten zu erläutern. Sollte sich eine Rechnung auf mehrere Betriebsstätten beziehen, bitte den jeweiligen Anteil für die abzurechnende Betriebsstätte angeben.

### 2. Abrechnung durch eine Steuerberatung

Verwenden Sie dazu das Formular „Rechnungsaufstellung“ und tragen Sie dort die einzureichenden Rechnungen ein. Bitte tragen Sie in das Feld „Netto“ den Nettobetrag, abzüglich eines Skontos – auch wenn dieser NICHT in Abzug gebracht wurde – ein. Sollte sich die Rechnung nur anteilig auf die Betriebsstätte beziehen, ist auch nur der anteilmäßige Nettobetrag einzutragen.

Bitte unterzeichnen Sie das Dokument „Bestätigung der Steuerberatung“.

Legen Sie nun bei der Abrechnung, unter [cockpit.wirtschaftsagentur.at](http://cockpit.wirtschaftsagentur.at), im jeweiligen Förderfall, eine Abrechnungskostenposition an und füllen Sie diese aus. Bitte schreiben Sie als Kommentar „Abrechnung durch Steuerberatung“ und füllen Sie unbedingt die Beträge aus, da sonst KEINE Förderung berechnet werden kann.

Laden Sie anschließend in den Anhängen die Rechnungsaufstellung und die Bestätigung hoch. Es werden KEINE Rechnungen und KEINE Zahlungsbelege benötigt, die Wirtschaftsagentur behält sich jedoch vor, Stichproben von Rechnungen und Zahlungsbelegen anzufordern.